

Zahl:
Bregenz, am

Ausbildungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem **Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung** (im Folgenden als „**Land**“ bezeichnet),

und

Frau/Herr, geboren am, wohnhaft in, (im Folgenden als „**Person in Ausbildung**“ bezeichnet)

Präambel

Gemäß § 71c Abs 5a Universitätsgesetz 2002 besteht die Möglichkeit, 5% der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Aufgaben im öffentlichen Interesse zu widmen. Für das Studienjahr 2024/2025 wurde dem Land ein Kontingent von drei gewidmeten Studienplätzen an der Medizinischen Universität Innsbruck zugeteilt.

Neben der Zuteilung des Studienplatzes durch die Medizinische Universität Innsbruck gewährt das Land der Person in Ausbildung Unterstützungsleistungen während des Studiums an der Medizinischen Universität Innsbruck. Das Land unterstützt in diesem Sinne die Person in Ausbildung beim Studium der Humanmedizin. Im Gegenzug verpflichtet sich die Person in Ausbildung nach

Abschluss des Studiums mit dem Land auf bestimmte Zeit ein Dienstverhältnis einzugehen, wobei ein Teil der Dienstzeit im öffentlichen Gesundheitsdienst zurückzulegen ist. Das Land seinerseits verpflichtet sich, mit der Person in Ausbildung nach Abschluss des Studiums einen Dienstvertrag abzuschließen. Dadurch sollen auch in Zukunft die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes gewährleistet werden können.

Festgehalten wird, dass diese Ausbildungsvereinbarung keinen Dienstvertrag im Sinne des § 1151 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (beziehungsweise des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes 2000, in der geltenden Fassung) darstellt und somit während der Ausbildung also nicht zu einem Status als Dienstnehmerin oder Dienstnehmer des Landes führt.

Festgehalten wird weiters, dass die in diesem Vertrag in Bezug genommene Ausbildung besonders wertvoll und nachhaltig ist, zumal ein entsprechender Abschluss eine langjährige Tätigkeit in einem qualifizierten Beruf ermöglicht.

1. Bedingung

Diese Vereinbarung tritt unter der **aufschiebenden Bedingung** in Kraft, dass die Person in Ausbildung

1. das Aufnahmeverfahren für das Studium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zum MedAT-Termin 2024 in der Subquote gemäß § 71c Abs 5a Universitätsgesetz erfolgreich absolviert hat, ihr/ihm von der Medizinischen Universität Innsbruck entsprechend der Reihung der MedAT-Ergebnisse ein dem Land Vorarlberg vorbehaltenes Studienplatz für Aufgaben im öffentlichen Interesse zugewiesen wird und dieser Studienplatz von der Person in Ausbildung angenommen wird;
2. mit keiner anderen Gebietskörperschaft oder Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen hat, die denselben Zweck verfolgt wie diese Vereinbarung.

2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Das Land gewährt der Person in Ausbildung ab Beginn des Studiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck (01.10.2024) für die Dauer von 72 Monaten (6 Jahren) eine Unterstützungslleistung in Form

- eines **freiwilligen Ausbildungskostenzuschusses** im Ausmaß von **EUR 1.000,00 pro Monat** sowie
- einen **Reisekostenzuschuss** in Höhe von **EUR 1.095,00 pro Jahr**.

Die Unterstützungsleistungen werden jährlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres, mit demselben Prozentsatz erhöht, wie sich das Gehalt eines Vorarlberger Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen erhöht.

Zur besseren Übersicht (ohne Teuerungsanpassung):

	Kosten (in EUR)		
	Mindeststudienzeit	Allenfalls Zusatzjahr	Gesamt maximal
	12 Semester / 6 Jahre	2 Semester / 1 Jahr	14 Semester / 7 Jahre
Ausbildungskostenzuschuss/Monat	1.000,00	1.000,00	
Ausbildungskostenzuschuss/Jahr	12.000,00	12.000,00	
Reisekostenzuschuss/Jahr	1.095,00	1.095,00	
Unterstützungsleistungen gesamt	78.570,00	13.095,00	91.665,00

Die Person in Ausbildung verpflichtet sich als Gegenleistung für diese Unterstützungsleistungen, das Studium der Humanmedizin nach bestem Wissen und Gewissen zügig und ambitioniert zu betreiben und einen Studienabschluss in der Mindeststudiendauer anzustreben.

Die Überschreitung der Mindeststudiendauer ist dem Land schriftlich zu melden. In dieser Zeit werden grundsätzlich keine Unterstützungsleistungen gewährt. Im Fall von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Land auf Antrag der Person in Ausbildung auf die Dauer von maximal einem Jahr zusätzliche Unterstützungsleistungen gewähren.

Die Person in Ausbildung hat dem Land während des laufenden Studiums unaufgefordert jährlich bis spätestens 31. Oktober eine Inskriptionsbestätigung vorzulegen.

Zudem hat die Person in Ausbildung während des Studiums ein vierwöchiges Praktikum im öffentlichen Gesundheitsdienst in Vorarlberg zu absolvieren.

3. Einstellungszusage

Das Land verpflichtet sich, mit der Person in Ausbildung nach erfolgreich absolviertem Studium der Humanmedizin einen Dienstvertrag im Bereich der durch das Studium erworbenen Berufsbe-
rechtigung nach dem maßgeblichen Dienstrecht abzuschließen.

Entsprechend verpflichtet sich die Person in Ausbildung innerhalb von sechs Monaten nach Be-
endigung des Studiums mit dem Land im Bereich der durch das Studium erworbenen Berufsbe-
rechtigung ein Dienstverhältnis nach dem maßgeblichen Dienstrecht einzugehen und dieses im
Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aufrechtzuerhalten:

Die Person in Ausbildung hat

- die Basisausbildung und sodann die Ausbildung als Fachärztin/Facharzt oder Allgemeinmedizi-
nerin/Allgemeinmediziner in der öffentlichen Gesundheitsversorgung im Bundesland Vorarl-
berg (Fondskrankenanstalt) oder in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in
Vorarlberg zu absolvieren
und
- nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre im öffentlichen Gesundheitsdienst in
Vorarlberg tätig zu sein.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung während der Ausbildung oder während der Tätigkeit im öf-
fentlichen Gesundheitsdienst verlängert sich die dort zu absolvierende Zeit entsprechend. Zeiten
einer Elternkarenz, Präsenz- oder Zivildienst, oÄ führen hingegen zu keiner Verlängerung der zu
absolvierenden Dienstzeit.

4. Verpflichtung zur Rückerstattung der Unterstützungsleistungen

Die Person in Ausbildung ist zur Rückzahlung der vom Land übernommenen, in Pkt. 2. des vorlie-
genden Vertrags aufgelisteten Unterstützungsleistungen verpflichtet, falls das Dienstverhältnis
zum Land vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums im öffentlichen Gesundheitsdienst
in Vorarlberg gemäß Pkt. 3. des Vertrags durch Kündigung durch die Person in Ausbildung (es sei
denn, der Dienstgeber hätte diese verschuldet), durch verschuldete Entlassung, durch unberech-
tigten Austritt oder durch eine von der Person in Ausbildung verschuldete Kündigung des Dienst-
gebers endet.

Ab Beginn der Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst in Vorarlberg verringert sich die Rückzahlungsverpflichtung für jeden Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit um je 1/60.

Teilzeitbeschäftigung führt zu einer im Verhältnis geringeren Reduktion. Die Höhe des Ausgangsbetrages für die Rückzahlung entspricht der Summe der durch das Land tatsächlich geleisteten Unterstützungsleistungen.

Sollte das Studium der Humanmedizin ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von Seiten der Person in Ausbildung vor Abschluss abgebrochen werden, so sind die bis dahin erbrachten Unterstützungsleistungen gemäß Pkt. 2. des vorliegenden Vertrags an das Land zurückzuerstatten.

Dasselbe gilt, wenn die Person in Ausbildung den laut Pkt. 3. angebotenen Dienstvertrag in der vorgesehenen Frist nicht abschließt und den damit verbundenen Dienst nicht spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Studienabschluss antritt.

Dasselbe gilt auch dann, wenn das Land die gegenständliche Ausbildungsvereinbarung während der Absolvierung des Studiums der Humanmedizin bzw. vor Beginn des daran anschließenden Dienstverhältnisses aus einem wichtigen Grund in der Person in Ausbildung vorzeitig beendet.

5. Konventionalstrafe

Für den Fall, dass die Person in Ausbildung diese Vereinbarung rechtswidrig und schuldhaft vorzeitig beendet und dadurch den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 84.000,00 vereinbart. Die Rückerstattungsverpflichtung gemäß Pkt. 4. bleibt davon unberührt.

Für die Anpassung der Konventionalstrafe an die Teuerung gelten dieselben Regelungen wie für die Unterstützungsleistungen nach Pkt. 2.

Wenn die Konventionalstrafe für die Person in Ausbildung eine unbillige Härte darstellt, kann das Land die Konventionalstrafe teilweise oder zur Gänze nachsehen, einen Aufschub gewähren oder eine Ratenzahlung vereinbaren.

6. Datenschutz

Die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten der Person in Ausbildung sowie die gemäß dieser Vereinbarung vorzulegenden Unterlagen und Nachweise gemäß Pkt. 2. sind für die Durchführung dieser Ausbildungsvereinbarung erforderlich und werden vom Land auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO zum Zweck der Durchführung und Administration der Ausbildungsvereinbarung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert, dies jedenfalls für die Laufzeit der Ausbildungsvereinbarung sowie abrechnungsrelevante Unterlagen zumindest sieben Jahre darüber hinaus.

Zur Durchführung bzw Administration der Ausbildungsvereinbarung wird das Land auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber an die Medizinische Universität Innsbruck übermitteln. Nach absolviertem MedAT wird die Medizinische Universität Innsbruck dem Land zur Durchführung bzw Administration der Ausbildungsvereinbarung die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber mitteilen bzw bekannt geben, welche Personen gemäß der Reihung einen regulären oder gewidmeten Studienplatz erhalten.

Die Person in Ausbildung nimmt die beigelegte datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis (*Anlage*).

Person in Ausbildung

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

.....

.....

Bei nicht volljährigen Personen:

.....

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Gewidmete Studienplätze Humanmedizin gemäß § 71c Abs 5a UG - Ausbildungsvereinbarung

Zweck der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden im Zusammenhang mit der Durchführung bzw Administration der Ausbildungsvereinbarung, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Vertragsverhältnis zum Land Vorarlberg in unmittelbarem Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten sowie statistischer Auswertungen verarbeitet.

Rechtsgrundlagen

- Art 6 Abs 1 lit b DSGVO
- § 71c Abs 5a UG

Kategorien personenbezogener Daten

Verarbeitet werden folgende personenbezogene Datenkategorien von natürlichen Personen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, laufende Nummer, Bewerbungsnummer, Bearbeitungsnummer, Testergebnis

Empfängerkategorien

- Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Medizinische Universität Innsbruck
- Bankinstitute hinsichtlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Gesetzliche Vertreter

Kriterien für die Speicherdauer

Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert, dies jedenfalls für die Laufzeit der Ausbildungsvereinbarung sowie abrechnungsrelevante Unterlagen zumindest sieben Jahre darüber hinaus. Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien (www.dsb.gv.at) zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass das Land Vorarlberg keine Ausbildungsvereinbarung mit Ihnen abschließen kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

T +43 5574 511 0

F +43 5574 511 920095

E land@vorarlberg.at

<http://www.vorarlberg.at>

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
+43 5574 511 0
dsba@vorarlberg.at